



**Berordnung,**

**die Landestraner für Sr. Majestät weiland König Georg betreffend.**

Im Hinblick auf das Ableben Sr. Majestät des Königs Georg werden sämtliche Oberrichter, die es angeht, hierdurch angewiesen, innerhalb des Bereichs ihrer amtlichen Wirksamkeit dafür Sorge zu tragen, daß die durch das Gesetz vom 25. April 1904 für den Fall des Ablebens des Königs über die Landestraner getroffenen Bestimmungen alsbald in Vollzug gesetzt werden. Hierbei wird bestimmt, daß das in § 2 des Gesetzes vorgesehene Transericht von Sonntag den 16. Oktober bis einschließlich Sonntag den 20. Oktober 1904 stattfindet und das in § 5 des angelegenen Gesetzes vorgesehene Transericht am

**Sonntag den 23. Oktober 1904**

abgehalten ist. Dessenfalls muß, sowie öffentliche Verkündungen und Schaupielvorstellungen nach § 3 des Gesetzes bis mit

**Dienstag den 18. Oktober 1904,**

sowie am Tage der Beisetzung,

**Mittwoch den 19. Oktober 1904,**

einzuhalten.

Dresden, am 15. Oktober 1904.

**Die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts.**

v. Mehlf.

v. Seydewitz.

**Deutliches und Sächsisches.**

Riesa, 17. Oktober 1904.

— Heute vormittag fand im Stadtverordneten-Sitzungssaale durch Herrn Stadtrat Meyer die Verpflichtung einer großen Anzahl hiesiger Herren als Bürger der Stadt Riesa statt.

— Zur Eröffnung des hiesigen Technikums, das mit einer Besucherzahl von 69 Herren nunmehr seine volle Tätigkeit aufnimmt, fand heute im Saale des Gesellschaftshauses ein entsprechender Festakt statt.

— Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß von jetzt an mit Ausnahme der Sonnabende und der Tage vor Fest- und Feiertagen die hiesigen öffentlichen Verkaufsstellen von Manufaktur, Mode, Weiß-, Strumpf-, Konfektions-, Putz- und Papierwaren bereits abends 1/2 9 Uhr geschlossen werden.

— Im Wäutnerischen Schaufenster, Kaiser Wilhelm-Platz, das sich durch eine besondere, geschmackvolle Dekoration anlässlich des Ablebens Sr. Majestät des Königs Georg auszeichnet, werden heute abend zwei Kränze ausgestellt sein, die bestellt sind, um am Sarge Sr. Majestät des Königs Georg niedergelegt zu werden.

— In der vom hiesigen „Freiwiligen Rettungskorps“ am letzten Freitag abend im „Schiffhaus“ abgehaltenen Monatsversammlung wurde insbesondere der Kameraden gedacht, die auf eine fünfzehnjährige Angehörigkeit zum „Freiwiligen Rettungskorps“ zurückblicken können. Es sind dies die Herren Hermann Eger, W. H. H. H., Paul Radtke, Techniker, und Ernst Schlegel, Schlosser. Im Namen der Kameraden vom „Freiwiligen Rettungskorps“ brachte der Herr Kommandant den Jubilaren in einer längeren Ansprache die Glückwünsche dar und händigte denselben die zur Erinnerung an den Ehrentag gestifteten Geschenke aus. An diese Feier schloß sich ein fröhliches Beisammensein, wobei manche Erinnerung aus den verflochtenen 15 Dienstjahren von neuem aufgetischt wurde.

— Die Beerdigung auf Sr. Majestät König Friedrich August fand gestern bei den beiden Feldartillerie-Regimentern Nr. 32 und 68 und heute beim Pionier-Bataillon Nr. 22 statt.

— Die Vorlesungen über „Deutsche Wirtschaftsgeschichte“ finden Sonnabend von 4—6 Uhr im Gesellschaftshaus statt. Sie begannen am 22. Oktober.

— Seit Sonnabend mittag ist der Schiffsahrtverkehr auf der Elbe bei Toppomitz in Ordnung durch drei Kohlenflöße, von denen zwei auf Grund geraten, gesichert. Einer der Flöße gehört der Sächsisch-Böhmischen Dampfschiffahrtsgesellschaft ein anderer Herrn Schiffelner Paul in Kötzsch.

— Die Tod des Königs hat auch bei uns überall eine alte Sitte wieder in Erscheinung treten lassen, die Sitte nämlich, die Fahnen auf Halbmast zu hissen, um dadurch der Trauer Ausdruck zu geben. Dieser Brauch hat seinen Ursprung im Mittelalter und ist bis heute in seiner ursprünglichen Form ein Herzzeichen, das der ins Feld ziehenden Armee vorangetragen wird zur Kennzeichnung der Nationalität in den Wägen der Schlacht. Zur Erinnerung der Nationalität sahnen auch die Schiffe ihre Flagge auf der Spitze des Mastes, wo sie am weitesten sichtbar. War nun im Mittelalter ein Herzzeichen, so war es ein leicht erkennbares, der feindlichen Flotte ganz natürlichem Ausdruck des Stiegers, die Fahne lustig zu schwenken, sie fest und festlich flattern zu lassen, während der Besatzte seine Fahne demüthig senken oder einlegen mußte. Zum Ausdruck der Freude an dem Siege haben dann allmählich auch die hergeleiteten Stammesgenossen bei der Kunde davon Fahnen gehißt und flattern lassen. So ist der allgemeine Gebrauch der Fahnen und Flaggen überhaupt angekommen. Abgesehen aber weihen die Flaggen so beständig wie auf den Masten der Schiffe. War nun ein solches veranlaßt, in legend einem Falle Trauer kundzugeben, so konnte es dies am besten und am wirksamsten sichtbar dadurch tun, daß es die auf der Spitze des Mastes ungehendert, gleichsam freudig flatternde Fahne auf Halbmast herabholte, und deren Ende festknüpfte. Es war zwar sehr wohl das Nationalzeichen sichtbar, aber es flatterte doch nicht mehr fest und lustig, sondern bewegte sich nur auf dem Schiffe herrschenden Stimmung gemäß, nämlich gleichsam nur noch traurig! Die Flagge auf Halbmast ist also das Zeichen für den Übergang von Freude zu Trauer. Dieser Brauch ist im Wesentlichen fest sich auch auf die gleichen Verhältnisse zu Lande übertragen und kommt jetzt in den Tagen der allgemeinen Trauer wieder hervor zum Ausdruck.

— Die 5 Pfennige Briefmarken für eine Postanweisung haben wiederholt den Gegenstand gerichtlicher Verfügungen gekostet. Es handelt sich um die Frage: Ist der

Schuldner, wenn er dem Gläubiger Geld, das er ihm schuldet, durch die Post überreicht, verpflichtet, die 5 Pfennige mitzugeben, die letzterer bei Empfang des Geldes als Briefgebühr entrichten muß, oder hat Gläubiger dieses Briefgeld zu tragen? Die Frage ist von den Gerichten im allgemeinen zugunsten des Gläubigers entschieden. Nach § 270 B. G. B. hat der Schuldner Geld im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger nach dessen Wohnort zu übermitteln. Zu den Kosten der Übermittlung durch die Post gehören zwei Pfennig auch die fünf Pfennige Briefgeld, denn diese während nicht zu zahlen sein, wenn der Schuldner dem Gläubiger Geld auf andere Weise zugestellt hätte, und daher fünf Pfennig Briefgeld ebenso wie das Porto dem Schuldner zur Last; er muß es entweder der Übermittlung beifügen oder dem Gläubiger erstatten. Im Gegensatz dazu haben nun aber neuerdings in einem Rechtsurteil aus Sachsen die Richter die Kosten der Kaufmannschaft von Berlin für den Gläubiger zu übernehmen, doch in Berlin nach einem dort bestehenden Handelsgebrauch die Kunden im Handelsverkehr die Schuldsumme gewöhnlich ohne Briefgeld einzulösen. Es ist dabei daran geblieben genommen, daß die königliche Geschäftsstelle des „Deutschen Reichs- und Postamt, preuß. Staatsanzeiger“ in ihren Anzeigen-Verordnungen sogar ausdrücklich hervorhebt, daß Einlösung des Briefgeldes nicht erforderlich ist.

— **Werbungen, 15. Oktober.** Heute wurde dem seit 30 Jahren auf dem hiesigen Rittergute beschäftigten Pöhlischen Ehepaar in der vom Herrn Geheimen Hofrat Dr. Mehnert geleiteten Versammlung des landwirtschaftlichen Vereins vom Herrn Amtshauptmann Dr. Uhlmann und zwar dem Ehepaar das am einjährigen grünen Bande auf der Brust und von der Ehefrau am schwarzen Sammetbunde um den Hals zu tragende Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit ausgeteilt.

Dresden, Prinzessin Mathilde soll, wie eine Privatdepesche des „Neuen Wiener Journals“ meldet, die Absicht haben, von hier nach Wien zu ihrer Schwester Maria Josepha überzuziehen.

— **Großschachwitz.** Der hier wohnhafte 70 jährige Arbeiter Felix Kühnel, wurde gestern in Kaufmanns Jagd in Niederbach bei Wagenfelden von Büffern erlegt und tödlich verletzt. Er hinterließ seine hochbetagte der vollständigen Erblindung nahegehende Frau.

— **Schaubau, 16. Oktober.** Auf dem Großen Winterberg gab es gestern nachmittag das erste Schneestücken. Heute früh zeigten die Höhen ein weißes Kleid.

— **Böhlitz, 12. Oktober.** Es ist merkwürdig, wie die Vorliebe für unsere weitesten Vorderschleife, die Produkte der königlichen Porzellanmanufaktur Meissen und der Serpentinwerke Böhlitz, abgenommen hat. Während früher jeder wohlhabende Bürger Schönsend sein Meissener Kaffeefascher, seine Böhlitzer Rauchgaratur und seine Serpentin-Schmuckstücke im Vorkabinett hatte, ist heute die Nachfrage nach unserm vaterländischen Schmucke sehr zurückgegangen. Erst im letzten Jahre hat unsere Serpentinindustrie unter der energischen Oberleitung des bekannten Direktors des Meissener Porzellanwerks, Dr. Kocher, wieder einen neuen Aufschwung genommen. Die von ihm eingerichtete permanente Ausstellung von Serpentin-Fabrikaten ist eine Sehenswürdigkeit von Böhlitz geworden. Von dunkelrotem Wintergrunde haben sich Hunderte von verschiedenen Serpentin-Fasen, -Schalen, -Beuchtern u. s. l. ab. Eine besonders abgetrennte Abteilung zeigt, in welcher wunderbarer Weise der Böhlitzer Serpentin sich zur Innendekoration von Kirchen eignet. Diese stimmungsvolle Ausgestaltung wird sicher dazu beitragen, das Interesse an unserer alten Serpentin-Fabrik Böhlitz neu zu beleben.

— **Sachsen, 15. Oktober.** In einer hiesigen Dampfplazette geriet ein 28 Jahre alter Stiergeisse beim Fahren von Höltern mit der kalten Hand in die Richtmaschine. Dabei wurden ihm 3 Finger fast beschädigt, so daß er nach Auslegung von Röhrenbänden nach dem hiesigen Stadtkrankenhaus gebracht werden mußte.

— **Sachsen, 16. Oktober.** In einer hiesigen Wirterei kafften am Sonnabend mehrere Schulkinder mit einem Trichin. Dabei trat ein Schuß den 13 Jahre alten Sohn des in der Waldwäldle wohnhaften Arbeiters Dietrich in den Rücken. Der Knabe mußte auf Anraten eines sofort herbeigezogenen Arztes nach dem hiesigen Stadtkrankenhaus überführt werden.

— **Sachsen, 15. Oktober.** Anlässlich des Ablebens des Königs fanden heute vormittag in den Postämtern Trauerakts statt.

Falkenstein. Das Seitenweien hat in den letzten Jahren in unserer Stadt wesentlich zugenommen. Eine ganze Anzahl Seiten mit zum Teil verhältnißmäßig wenig Anhängern und den verschiedensten Namen, wie „Vereinigter Wälder in Elster“, „All Dürstener“, „Apothekische Gemeindegemeinde“, „Hilfs-

Auch im laufenden Jahre sollen Beiträge aus dem Vereinsvermögen zu dem Zweck der Errichtung von Wohnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen gewährt werden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

**Anzeigen**

für das „Dresdner Tageblatt“ erbiten wir mit 10 Pfennig

Vermittlungsgebühr die jeweiligen Anzeigebeträge.

Die Geschäftsstelle.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

— **Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen.** Die Verordnungen für in Sachsen wohnende unbemittelte Personen sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.





## Zum Ableben Sr. Majestät des Königs Georg.

### Programm

zu der feierlichen Ueberführung, Ausstellung und Beisehung der Hohen Leiche des Allerhochseligsten Fürsten und Herrn Georg, Königs von Sachsen u. c. u. c. Majestät,

am 17., 18. und 19. Oktober 1904.

Königlicher Kommissar:

Oberhofmarschall Graf Pflügel von Eckardt.

#### Ueberführung.

Die Ueberführung der Hohen Leiche Sr. Majestät des Hochseligen Königs von Schloss Pillnitz in die katholische Hofkirche findet zu Wasser mittels Dampfschiffs Montag, den 17. Oktober, abends statt.

Die Ankunft an der Landungsstelle Terrassenufer erfolgt um 8 Uhr.

Die Teilnehmer an dem Kondukt von dem Terrassenufer bis in die Hofkirche (siehe Zugordnung) versammeln sich am genannten Tage in Uniform, bez. in tiefer Trauerkleidung, abends 1/8 Uhr an der Landungsstelle Terrassenufer.

Se. Majestät der König begeben sich mit Ihren Königl. Hoheiten den Prinzen des Königl. Hauses und den etwa anwesenden fremden Fürsten unter Vortritt und Begleitung des großen Dienstes, welcher letzterer sich 1/8 Uhr im Audienzzimmer 1. Stock versammelt, durch die katholische Hofkirche nach der Landungsstelle.

Ihre Majestät die Königin-Witwe und Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Mathilde, sowie die etwa anwesenden fremden Fürstinnen und Prinzessinnen versammeln sich mit Ihren Suiten in den Zimmern Ihrer Majestät der Königin-Witwe, 2. Stock, und begeben sich kurz vor 8 Uhr in die Oratorien bez. Tribünen.

Glockengeläute von allen Thürmen der Residenz nimmt seinen Anfang, sobald das die Hohe Leiche überführende Dampfschiff in Sicht kommt.

Zu gleicher Zeit werden von Minute zu Minute Kammergeschüsse gelöst.

Nach der Landung des Dampfschiffs wird der Sarg von 12 Unteroffizieren an das Land gebracht und auf den Königl. Leichenwagen gehoben. Hierauf begeben sich sämtliche Anwesende an die ihnen von dem Königl. Hofmarschall im voraus bezeichneten Plätze.

Als Ehrenträger der Hohen Leiche treten 6 Generale und 6 Königl. Kammerherren ein.

Von Fackeln tragenden Königl. Pagen und Königl. Diversionpersonal umgeben, bewegt sich der Zug innerhalb der von dem Königl. Truppen gebildeten Haie unter fortwährendem Geläute aller Glocken nach dem Hauptportale der Hofkirche, woselbst die hochwürdigste Pfarrgeistlichkeit die Hohe Leiche erwartet und damit in die ihr in der Zugordnung bezeichnete Stelle eintritt.

An der katholischen Hofkirche angekommen, wird der Sarg von den Ehrenträgern unter Assistenz der 12 Unteroffiziere vom Leichenwagen gehoben, auf eine bereitstehende Bahre niedergelegt und nach Befestigung auf derselben im geordneten feierlichen Zuge durch das Hauptportal in die Kirche getragen.

Der Zug bewegt sich inmitten einer Haie von Garde- weitem durch das Mittelschiff der Kirche bis an den vor dem Hochaltar errichteten Katafalk.

Vorstellung angelangt, wird die Hohe Leiche vor dem Katafalk niedergelegt. Die Ehrenträger und die Unteroffiziere nehmen sodann ihre Aufstellung zu beiden Seiten des Sarges in der Ordnung, wie sie denselben begleiteten; die Königl. Pagen mit Fackeln neben den Trägern.

Die im Kondukt hinter dem Sarge folgenden Herren nehmen in den Bänken des Mittelschiffs Platz.

Nach der Einfegung und den beendeten Gebeten begeben sich die Teilnehmer des Kondukts über den Kirchgang nach dem Königl. Schlosse und gehen an der Haupttreppe auseinander.

Bei der Hohen Leiche tritt die Leichenwacht auf. Die Kirche wird geschlossen.

Die Leichenwacht besteht aus:

- 1 General- oder Flügeladjutant,
  - 1 Königl. Kammerherrn,
  - 1 Königl. Leibarzt u.,
  - 1 Geistlichen,
  - 1 Kammerdiener,
  - 2 Pagen und
  - 2 Bakaien,
- desgleichen aus einem Doppelposten.

Für die Herren des Corps diplomatique und für die etwa anwesenden Herren des Fürstlichen und des Graflichen Hauses Schönburg und des Graflichen Hauses Solms-Wildenfels, die Zutrittsdamen und die vorgestellten Damen der 1. und 2. Klasse der Hofrangordnung, einschließlich Gemahlinnen der Königl. Kammerherren.

Die Einladungskarten hierzu werden im Oberhofmarschallamte ausgegeben.

Der Eingang zu sämtlichen reservierten Plätzen ist durch das Königl. Schloß zu nehmen.

Die Ueberführung der Hohen Leiche in der katholischen Hofkirche findet Dienstag, den 18. Oktober, und Mittwoch, den 19. Oktober, von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags statt.

Der Eintritt für das Publikum erfolgt durch die nach dem Georgengange gelegene Kirchthür, der Austritt durch die nach dem Theaterplatz führende Thüre.

Während der Ausstellung besteht die Leichenwacht aus

- 1 Oberhofmarschall,
  - 1 General- oder Flügeladjutant,
  - 2 Königl. Kammerherren,
  - 2 Obersten resp. Regimentkommandeuren,
  - 1 Königl. Leibarzt u.,
  - 1 Geistlichen,
  - 1 Kammerdiener,
  - 2 Pagen und
  - 4 Bakaien,
- desgleichen aus 2 Doppelposten.

Mittwoch, den 19. Oktober 1904, nachmittags 4 Uhr wird die Kirche geschlossen und dem Publikum für diesen Tag nicht mehr geöffnet.

Es erfolgt die Schließung des Sarges in Gegenwart des Königl. Kommissars.

### Die öffentliche Ausstellung

der Hohen Leiche in der katholischen Hofkirche findet Dienstag, den 18. Oktober, und Mittwoch, den 19. Oktober, von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags statt.

Der Eintritt für das Publikum erfolgt durch die nach dem Georgengange gelegene Kirchthür, der Austritt durch die nach dem Theaterplatz führende Thüre.

Während der Ausstellung besteht die Leichenwacht aus

- 1 Oberhofmarschall,
  - 1 General- oder Flügeladjutant,
  - 2 Königl. Kammerherren,
  - 2 Obersten resp. Regimentkommandeuren,
  - 1 Königl. Leibarzt u.,
  - 1 Geistlichen,
  - 1 Kammerdiener,
  - 2 Pagen und
  - 4 Bakaien,
- desgleichen aus 2 Doppelposten.

Mittwoch, den 19. Oktober 1904, nachmittags 4 Uhr wird die Kirche geschlossen und dem Publikum für diesen Tag nicht mehr geöffnet.

Es erfolgt die Schließung des Sarges in Gegenwart des Königl. Kommissars.

### Beisehung

Mittwoch, den 19. Oktober 1904, 8 Uhr abends, katholische Hofkirche.

Zu dieser Feier versammeln sich 1/8 Uhr im Königl. Schlosse:

- 1) im Ministerzimmer des 1. Stockes: die Abgesandten fremder Fürsten und die fremdländischen Militärdeputationen;
- 2) in den Silberzimmern des 1. Stockes: die Herren der 1. und 2. Klasse der Hofrangordnung, sämtliche dienstfreien Königl. Kammerherren und die Herren des früheren Dienstes Sr. Majestät des Hochseligen Königs;
- 3) im Spiegelsaale des 1. Stockes (Zugang durch den Georgengang): die Präbiden und die Mitglieder beider Ständischen Kammern;
- 4) im Bankettsaale des 2. Stockes (Aufgang großer Schlosshof Rabinettstreppe): die Herren der 3., 4. und 5. Klasse der Hofrangordnung, die evangelische Geistlichkeit, eine Deputation des Rates und der Stadtverordneten der Residenzstadt Dresden, die fremden Konsuln und sonstige angemeldete Deputationen.

Die Herren werden durch den Königl. Zeremonienmeister bez. durch Königl. Kammerherren in das Schiff der Kirche geleitet und daselbst plaziert.

Die der Beisehungsfeier anwesenden fremden Fürsten versammeln sich 1/8 Uhr im Salon, die Suiten und Ehrendienste im Audienzzimmer des 1. Stockes des Königl. Schlasses.

Um 8 Uhr begeben sich Se. Majestät der König mit Ihren Königl. Hoheiten den Prinzen des Königl. Hauses und den anwesenden fremden Fürsten unter Vortritt und Begleitung des großen Dienstes, welcher letzterer sich 1/8 Uhr im Audienzzimmer versammelt, in die Kirche vor den Altarplatz.

Ihre Majestät die Königin-Witwe und Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Mathilde, sowie die etwa anwesenden fremden Fürstinnen und Prinzessinnen versammeln sich mit Ihren Suiten in den Zimmern Ihrer Majestät der Königin-Witwe, 2. Stock, und begeben sich kurz vor 8 Uhr in die Oratorien bez. Tribünen.

Nach Eintritt der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften beginnt die kirchliche Feier.

Sobald die Bersenhang der Hohen Leiche so weit vorgeschritten ist, daß der Sarg nicht mehr gesehen wird, beginnt das Salve Regina und die Truppen geben den Ehrensalut ab. Die kirchliche Feier findet damit ihren Abschluß.

Der Königl. Kommissar begibt sich mit den Königl. Kammerherren, welche die edlen Leiche tragen, und mit dem Pfarrer der katholischen Hofkirche in die Gruft und händigt hier dem letzteren einen Schlüssel zum Sarge aus.

Die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften verlassen alsdann die Kirche auf demselben Wege und in derselben Ordnung, wie sie gekommen.

Die Verabschiedung der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften erfolgt im Spiegelsaale des 1. Stockes, wohin sich auch Ihre Majestät die Königin-Witwe und die Fürstlichen Damen begeben wollen.

Sämtliche Anwesende folgen dem Königl. Hofe über die Gänge nach dem Königl. Schlosse und nehmen ihren Ausgang über die Haupttreppe.

Für die Herren des Corps diplomatique und für die etwa anwesenden Herren des Fürstlichen und des Graflichen Hauses Schönburg und des Graflichen Hauses Solms-Wildenfels werden zu dieser Feier von abends 1/8 Uhr an in den beiden ersten Bänken im Schiff der Kirche (Herrenseite) Plätze bereit gehalten.

Die erste Tribüne auf der Damenseite ist für die Oberhofmeisterinnen, die Palast- und Hofdamen, die fünfte Tribüne auf dieser Seite für das Königl. und Prinzliche Kammerpersonal bestimmt.

Alle anderen Tribünen sowohl auf der Herren- als auf der Damenseite sind reserviert für die Damen des Corps diplomatique, die etwa anwesenden Damen des Fürstlichen und des Graflichen Hauses Schönburg und des Graflichen Hauses Solms-Wildenfels, die Zutrittsdamen und die vorgestellten Damen der 1. und 2. Klasse der Hofrangordnung, einschließlich Gemahlinnen der Königl. Kammerherren.

Der Weg nach den Tribünen ist durch das Königl. Schloß zu nehmen und nur auf Vorzeigung der Einladungskarten, welche an die Betreffenden im Königl. Oberhofmarschallamte ausgegeben werden, gestattet.

Anzug für beide Geschlechter:

Die Herren: Ziviluniform, in gleichen Hofkleid, Ordensband über dem Reife. Regen mit schwarzem Tuch, Kammerherrenschlüssel, Spaukletten, Hopteise und Nationale am Hut mit schwarzem Flor überzogen, Flor um den linken Arm, schwarze Handschuhe.

Zivilanzug, Flor um Hut und um den linken Arm, schwarze Handschuhe.

Die Damen: Schwarzwollene Kleider mit schwarzem Kopfbüschel, Garnituren und langem Schleier von schwarzem Krepp, mit breitem Saume und breiter Schneppe, schwarze Handschuhe (ohne Gut).

Die Requien für Se. Majestät den Hochseligen König finden Donnerstag, den 20. Oktober, vormittags 11 Uhr statt; denselben werden die Bigilien vorausgehen, welche um 10 Uhr beginnen. Hierzu erfolgen besondere Anzeigen.

Dresden, am 16. Oktober 1904.  
Königliches Oberhofmarschallamt.

### Zug-Ordnung

bei der feierlichen Ueberführung der Hohen Leiche Montag, den 17. Oktober 1904.

Truppenabteilungen.

Der Königl. Obertrumpeter und die Königl. Hoftrumpeter. Ein Königl. Hofpauker.

Der Leibschütz, der Regemeter und die Königl. Leibjäger. Die Königl. Offizianten von Haus und Stall zu dreien. Die nicht Uniform tragenden Hofkammern.

Der Königl. Geheimkammerler und der Königl. Kammerdiener. Der Königl. Oberhofmarschallamt. Der Königl. Obersekretär.

Die Königl. Leibküras. Der Ministersekretär im Ministerium des Königl. Hauses. Die Königl. Kammerjunker.

Die nicht diensthabenden Königl. Kammerherren. Ein Königl. Hofpauker. Die Hofgeistlichkeit.

(Am Hauptportale der Hofkirche tritt hier die hochwürdigste Pfarrgeistlichkeit ein.) Der Königl. Zeremonienmeister mit dem Stabe. Die Königl. Flügeladjutanten.

General à la suite, Der Königl. Hofmarschall. Der Königl. Oberhofmarschall. Der Königl. Oberhofmarschall. Der Königl. Oberhofmarschall.

Der Königl. Oberhofmarschall. Der Königl. Oberhofmarschall. Der Königl. Oberhofmarschall. Der Königl. Oberhofmarschall.

Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe. Drei Königl. Kammerherren, die edlen Leiche tragend. Königl. Leibpauker mit Fackeln.

Die hohe Leiche.

Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe. Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe. Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe.

Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe. Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe. Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe.

Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe. Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe. Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe.

Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe. Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe. Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe.









# Extrablatt des Riesaer Tageblatt.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Riesa, 17. Oktober 1904, vorm. 10 Uhr.

## Zum Ableben Sr. Majestät des Königs Georg.

### Programm

zu der feierlichen Ueberführung, Ausstellung und Beisehung der hohen Leiche des Allerhochseligsten Fürsten und Herrn Georg, Königs von Sachsen

am 17., 18. und 19. Oktober 1904.

Königlicher Kommissar:  
Oberhofmarschall Graf Sp'rum von G'ßh'.

#### Ueberführung.

Die Ueberführung der hohen Leiche Sr. Majestät des hochseligen Königs von Schloß Pillnitz in die katholische Hofkirche findet zu Wasser mittels Dampfschiffs Montag, den 17. Oktober, abends statt.

Die Ankunft an der Landungsstelle Terrassenufer erfolgt um 8 Uhr.

Die Teilnehmer an dem Kondukt von dem Terrassenufer bis in die Hofkirche (siehe Zugordnung) versammeln sich am genannten Tage in Uniform, bez. in tiefer Trauerkleidung, abends 1/8 Uhr an der Landungsstelle Terrassenufer.

Sr. Majestät der König begeben sich mit Ihren königl. Hoheiten den Prinzen des königlichen Hauses und den etwa anwesenden fremden Fürsten unter Vortritt und Begleitung des großen Dienstes, welcher letzterer sich 1/8 Uhr im Audienzzimmer 1. Stock versammelt, durch die katholische Hofkirche nach der Landungsstelle.

Ihre Majestät die Königin-Witwe und Ihre königl. Hoheit die Prinzessin Mathilde, sowie die etwa anwesenden fremden Fürstinnen und Prinzessinnen versammeln sich mit Ihren Suiten in den Zimmern Ihrer Majestät der Königin-Witwe, 2. Stock, und begeben sich kurz vor 8 Uhr in die Oratorien bez. Tribünen.

Glockengeläute von allen Türmen der Residenz nimmt seinen Anfang, sobald das die hohe Leiche überführende Dampfschiff in Sicht kommt.

Zu gleicher Zeit werden von Minute zu Minute Kanonenschüsse gelöst.

Nach der Landung des Dampfschiffs wird der Sarg von 12 Unteroffizieren an das Land gebracht und auf den königl. Leichenwagen gehoben. Hierauf begeben sich sämtliche Anwesende an die ihnen von den königl. Hofsurinern im voraus bezeichneten Plätze.

Als Ehrenträger der hohen Leiche treten 6 Generale und 6 königl. Kammerherren ein.

Von Fackeln tragenden königl. Pagen und königl. Livreepersonal umgeben, bewegt sich der Zug innerhalb der von den königl. Truppen gebildeten Haje unter fortwährendem Geläute aller Glocken nach dem Hauptportale der Hofkirche, woselbst die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit die hohe Leiche erwartet und dann in die ihr in der Zugordnung bezeichnete Stelle eintritt.

An der katholischen Hofkirche angekommen, wird der Sarg von den Ehrenträgern unter Assistenz der 12 Unteroffiziere vom Leichenwagen gehoben, auf eine bereitstehende Bahre niedergelegt und nach Befestigung auf derselben im geordneten feierlichen Zuge durch das Hauptportal in die Kirche getragen.

Der Zug bewegt sich inmitten einer Haje von Garde Reitern durch das Mittelschiff der Kirche bis an den vor dem Hochaltar errichteten Katafalk.

Dortselbst angelangt, wird die hohe Leiche vor dem Katafalk niedergelegt. Die Ehrenträger und die Unteroffiziere nehmen sodann ihre Aufstellung zu beiden Seiten des Sarges in der Ordnung, wie sie denselben begleiteten; die königl. Pagen mit Fackeln neben den Trägern.

Die im Kondukt hinter dem Sarge folgenden Herren nehmen in den Bänken des Mittelschiffs Platz.

Nach der Einsegnung und den beendeten Gebeten begeben sich die Teilnehmer des Kondukts über den Kirchgang nach dem königl. Schlosse und gehen an der Haupttreppe auseinander.

Bei der hohen Leiche tritt die Leichentracht auf. Die Kirche wird geschlossen.

Die Leichentracht besteht aus:

- 1 General- oder Flügeladjutant,
- 1 königl. Kammerherrn,
- 1 königl. Leibarzt u.,
- 1 Geistlichen,
- 1 Kammerdiener,
- 2 Pagen und
- 2 Lakaien,

desgleichen aus einem Doppelposten.

Für die Herren des Corps diplomatique und für die etwa anwesenden Herren des fürstlichen und des gräflichen Hauses Schönburg und des Gräflichen Hauses Solms-Wildenfels werden zu dieser Feier von abends 1/8 Uhr an in den beiden ersten Bänken im Schiff der Kirche (Herrenseite) Plätze bereit gehalten.

Die erste Tribüne auf der Damenseite ist für die Oberhofmeisterinnen, die Palast- und Hofdamen, die fünfte Tribüne auf dieser Seite für das königliche und prinzipliche Kammerpersonal bestimmt.

Alle anderen Tribünen sowohl auf der Herren- als auf der Damenseite sind reserviert für die Damen des Corps diplomatique, die etwa anwesenden Damen des fürstlichen und des Gräflichen Hauses Schönburg und des Gräflichen Hauses Solms-Wildenfels, die Zutrittsdamen und die vorgestellten Damen der 1. und 2. Klasse der Hofrangordnung, einschließlich Gemahlinnen der königl. Kammerherren.

Die Einlaßkarten hierzu werden im Oberhofmarschallamte ausgegeben.

Der Eingang zu sämtlichen reservierten Plätzen ist durch das königl. Schloß zu nehmen.

#### Die öffentliche Ausstellung

der hohen Leiche in der katholischen Hofkirche findet Dienstag, den 18. Oktober, und Mittwoch, den 19. Oktober, von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags statt. Der Eintritt für das Publikum erfolgt durch die nach dem Georgentore gelegene Kirchthüre, der Austritt durch die nach dem Theaterplatz führende Thüre.

Während der Ausstellung besteht die Leichentracht aus

- 1 Oberhofscharge,
- 1 General- oder Flügeladjutanten,
- 2 königl. Kammerherren,
- 4 Obersten resp. Regimentalkommandeuren,
- 1 königl. Leibarzt u.,
- 1 Geistlichen,
- 1 Kammerdiener,
- 2 Pagen und
- 4 Lakaien,

desgleichen aus 2 Doppelposten.

Mittwoch, den 19. Oktober 1904, nachmittags 4 Uhr wird die Kirche geschlossen und dem Publikum für diesen Tag nicht mehr geöffnet.

Es erfolgt die Schließung des Sarges in Gegenwart des königl. Kommissars.

#### Beisehung

Mittwoch, den 19. Oktober 1904, 8 Uhr abends, katholische Hofkirche.

Zu dieser Feier versammeln sich 1/8 Uhr im königl. Schlosse:

- 1) im Ministerzimmer des 1. Stockes: die Abgesandten fremder Fürsten und die fremdländischen Militärdeputationen;
- 2) in den Silberzimmern des 1. Stockes: die Herren der 1. und 2. Klasse der Hofrangordnung, sämtliche dienstfreien königl. Kammerherren und die Herren des früheren Dienstes Sr. Majestät des hochseligen Königs;
- 3) im Spiegelsaale des 1. Stockes (Zugang durch den Georgengang): die Präsidien und die Mitglieder beider Ständischen Kammern;
- 4) im Bankettsaale des 2. Stockes (Aufgang großer Schloßhof Rabinettstreppe): die Herren der 3., 4. und 5. Klasse der Hofrangordnung, die evangelische Geistlichkeit, eine Deputation des Rates und der Stadtverordneten der Residenzstadt Dresden, die fremden Konsuln und sonstige angemeldete Deputationen.

Die Herren werden durch den königl. Zeremonienmeister bez. durch königl. Kammerherren in das Schiff der Kirche geleitet und daselbst platziert.

Die der Beisehungfeier anwohnenden fremden Fürsten versammeln sich 1/8 Uhr im Salon, die Suiten und Ehrendienste im Audienzzimmer des 1. Stockes des königl. Schlosses.

Um 8 Uhr begeben sich Sr. Majestät der König mit Ihren königl. Hoheiten den Prinzen des königl. Hauses und den anwesenden fremden Fürsten unter Vortritt und Begleitung des großen Dienstes, welcher letzterer sich 1/8 Uhr im Audienzzimmer versammelt, in die Kirche vor den Altarplatz.

Ihre Majestät die Königin-Witwe und Ihre königl. Hoheit die Prinzessin Mathilde, sowie die etwa anwesenden fremden Fürstinnen und Prinzessinnen versammeln sich mit Ihren Suiten in den Zimmern Ihrer Majestät der Königin-Witwe, 2. Stock, und begeben sich kurz vor 8 Uhr in die Oratorien bez. Tribünen.

Nach Eintritt der Allerhöchsten und höchsten Herrschaften beginnt die kirchliche Feier.

Sobald die Versenkung der hohen Leiche so weit vorgeschritten ist, daß der Sarg nicht mehr gesehen wird, beginnt das Salve Regina und die Truppen geben den Ehrensalut ab. Die kirchliche Feier findet damit ihren Abschluß.

Der königl. Kommissar begibt sich mit den königl. Kammerherren, welche die edlen Teile tragen, und mit dem Pfarrer der katholischen Hofkirche in die Gruft und ländigt hier dem letzteren einen Schlüssel zum Sarge aus.

Die Allerhöchsten und höchsten Herrschaften verlassen alsdann die Kirche auf demselben Wege und in derselben Ordnung, wie sie gekommen.

Die Verabschiedung der Allerhöchsten und höchsten Herrschaften erfolgt im Spiegelsaale des 1. Stockes, wozu sich auch Ihre Majestät die Königin-Witwe und die fürstlichen Damen begeben wollen.

Sämtliche Anwesende folgen dem königlichen Hofe über die Gänge nach dem königl. Schlosse und nehmen ihren Ausgang über die Haupttreppe.

Für die Herren des Corps diplomatique und für die etwa anwesenden Herren des fürstlichen und des Gräflichen Hauses Schönburg und des Gräflichen Hauses Solms-Wildenfels werden zu dieser Feier von abends 1/8 Uhr an in den beiden ersten Bänken im Schiff der Kirche (Herrenseite) Plätze bereit gehalten.

Die erste Tribüne auf der Damenseite ist für die Oberhofmeisterinnen, die Palast- und Hofdamen, die fünfte Tribüne auf dieser Seite für das königliche und prinzipliche Kammerpersonal bestimmt.

Alle anderen Tribünen sowohl auf der Herren- als auf der Damenseite sind reserviert für die Damen des Corps diplomatique, die etwa anwesenden Damen des fürstlichen und des Gräflichen Hauses Schönburg und des Gräflichen Hauses Solms-Wildenfels, die Zutrittsdamen und die vorgestellten Damen der 1. und 2. Klasse der Hofrangordnung, einschließlich Gemahlinnen der königlichen Kammerherren.

Der Weg nach den Tribünen ist durch das königl. Schloß zu nehmen und nur auf Vorzeigung der Einlaßkarten, welche an die Betreffenden im königl. Oberhofmarschallamte ausgegeben werden, gestattet.

Angzug für beide Trauerfeiern:

Die Herren: Ziviluniform, in gleichen Hoffleid, Ordensband über dem Hode. Regen mit schwarzem Tuch, Kammerherrnschlüssel, Spauketten, Portepée und Nationale am Hut mit schwarzem Flor überzogen, Flor um den linken Arm, schwarze Handschuhe.

Zivilanzug, Flor um Hut und um den linken Arm, schwarze Handschuhe.

Die Damen: Schwarzvöllene Kleider mit schwarzem Kopfbusch, Garnituren und langem Schleier von schwarzem Krepp, mit breitem Saume und breiter Schnappe, schwarze Handschuhe (ohne Hut).

Die Requien für Sr. Majestät den hochseligen König finden Donnerstag, den 20. Oktober, vormittags 11 Uhr statt; denselben werden die Bigilien vorausgehen, welche um 10 Uhr beginnen. Hierzu erfolgen besondere Ansagen. Dresden, am 15. Oktober 1904.

Königliches Oberhofmarschallamt.

#### Zug-Ordnung

bei der feierlichen Ueberführung der hohen Leiche Montag, den 17. Oktober 1904.

#### Truppenabteilungen.

Der königl. Obertrumpeter und die königl. Hoftrumpeter. Ein königl. Hofpfeifer.

Der Befehlshaber der Jäger und die königl. Jäger. Die königl. Offiziere von Haus und Stalk zu dreien.

Die nicht Uniform tragenden Hofbeamten.

Der königl. Scheinkammerer und der königl. Kammerdiener. Der königl. Oberhofmarschallamt. Der königl. Ober-

Schreiber. Die königl. Leibärzte.

Der königl. Leibarzt.

Der Ministerialrat im Ministerium des Königl. Hauses.  
 Die Königl. Kammerjunker.  
 Die nicht diensthabenden Königl. Kammerherren.  
 Ein Königl. Hofjunker.  
 Die Hofgesellschaft.  
 (Am Hauptportale der Hofkirche tritt hier die hochwürdigste  
 Herzogin ein.)  
 Der Königl. Bertrammetriker mit dem Stabe.  
 Die Königl. Hülfsadjutanten.  
 General à la suite, Der Königl. Der Königl.  
 Generalmajor Hofmarschall. Oberstent.  
 v. Altrud. Der Königl. Der 2. General-  
 Der Königl. Ober- Direktor, militär.  
 Hofjunkermeister. Kammerer. Kapelle.  
 Der künft. Königl. Der Königl. Der Königl.  
 Oberkammerherr. Oberstkammerherr. Hofmarschall.  
 Generaladj., Ser. Generaladj., Gen.  
 d. J. v. Treitschke. d. J. v. Mücheln.  
 Der Königl. Oberhofmarschall mit dem Stabe.  
 Königl. Leibpage Königl. Kammer- Königl. Leibpage  
 mit Hofdein. herren, die edlen Telle mit Hofdein.  
 iragend.

Die hohe Beichte.  
 3 Regl. Kammerherren, 3 Regl. Kammerherren,  
 des Hofstabs holländ. 3 Regl. Kammerherren,  
 6 Unteroffiziere, 6 Unteroffiziere,  
 6 Pagen mit Hofdein. 6 Pagen mit Hofdein.  
 3 Generale 3 Generale  
 Das Orchester Sr. Majestät des Hochseligen Königs.  
 Sr. Königl. Hofkapellmeister Sr. Königl. Hofkapellmeister  
 Prinz Wolfgang. Prinz Johann Georg  
 Abju. Kammer- Hofmarschall Abju. Hof-  
 tant. Herr v. D. v. Telegern. tant. marschall.  
 Kommandeur Kommandeur Stabs-  
 d. Garberell. H. b. L. (Velb)-Gren. R. Kommandant. mit Hofdein.  
 Die zur Ueberführung schon anwesenden hohen  
 fremden Fürsten mit Gefolge und Ehrenbegleiter.

Die Abgehenden fremde...  
 Die Königl. Staatskanzler und die Kammer des Königl.  
 Hofes.  
 Die kommandirenden Generale beider Königl. Städt. Armeekorps  
 bzgl. deren Bestreuer.  
 Die 2. Generalität.  
 Die Direktionen nebst Deputationen beider Städtischen  
 Kammeren.  
 Die Herren der I. und II. Klasse der Hofjung-  
 erordnung.  
 Die Herren des höheren Dienstes Sr. Majestät  
 des Hochseligen Königs.  
 Die Deputation der evangelischen Geistlichkeit im  
 Ornat.  
 Die einflussreichen und fremdländischen Militär-  
 deputationen.  
 Eine Deputation des Stadtrats und der Stadtverordneten der  
 Residenz.  
 Truppenabteilungen.

(Pilsnitz, 16. Oktober. Heute vormittag fand die  
 Beisetzung der Leiche Sr. Maj. des Königs Georg statt. Morgen  
 am 17. d. M. erfolgt von 2 bis 5 Uhr öffentliche Ausstellung  
 der Leiche für das Hauspersonal und die nächste Umgebung  
 von Pilsnitz und Hofheim im großen Saale des Wasserpalais.  
 Für die Dauer der öffentlichen Ausstellung wird eine Ehren-  
 wache von 2 E. Jägern, 2 Unteroffizieren und 20 Mann aus  
 dem Regiment in Sr. Majestät vor der Eingangstür unter  
 den Kolonnaden aufgestellt. Et an der Ueberführung beteiligten  
 Hofkammern versammeln sich um 1/2 8 Uhr. Der Königl. Kammer-  
 herr führt den Sarg schließend und übergibt die Sargkapsel  
 dem Königl. Kammerherren. Um 6 Uhr erfolgt die Einsegnung der  
 Leiche in Gegenwart der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften  
 durch den Bischof. Um 6 1/2 Uhr wird der Sarg von 10  
 Hofkavalen mittels Tragstangen durch den Wasserpalais auf über  
 die Treppe auf die unter einem Trauerbaldachin auf dem  
 Hinterdeck des an einer schwarzbehangenen Landungsbrücke liegen-

den Dampfboot erreicht wurde gebracht. Der beschriebene  
 Sarg steht unbedeckt. Die Ehrenwache nimmt vorher Platz von  
 der Mittelstiege des Wasserpalais auf dem Balkon auf. Auf der  
 großen Treppe stehen links und rechts Hofen zur  
 Abhaltung des Publikums. Auf der Landungsbrücke stehen  
 Soldaten mit Bajonetten. Auf dem Hinterdeck des Schiffes be-  
 findet sich eine Platte aus Eisen bestehend aus einem Offizier,  
 2 Unteroffizieren und 24 Mann. Die Pagen bleiben zu beiden  
 Seiten der hohen 2. G. Die Leibpagen stehen neben den  
 edlen Tellen, die vor dem Sarge niedergekniet sind. Um 6 1/2  
 Uhr erfolgt die Abfahrt des Dampfbootes.

(Pilsnitz, 16. Oktober. Im Laufe des Nachmittags  
 wurde die Leiche des Königs aufgebahrt. Auf einem von  
 grünem Staatsmud umgebenen Katafalk steht der vollständig  
 mit rotem Sammet bezogene und reich mit Goldstreifen ver-  
 zehnte Sarg, in dem die aufgeschlossene Herrscher liegt. Die hohe  
 Beichte ist mit der großen Generalkuniform besetzt. Das  
 Haupt des Verstorbenen ruht erhöht auf zwei mit Quasten ver-  
 sehenen Kissen. Das Gesicht hat eine wunderschöne Färbung  
 und trägt einen zarten, zarten oder nicht mehr, wie schwer der  
 König gestillt hat. Der Mund ist leicht geöffnet. Auf dem  
 unteren Teile des Katafalkes vor dem Sarge liegen Helm,  
 Degen und Marschallstab. Vor diesen Dingen seiner leblichen  
 Majestät steht ein mit weißem Atlas besetzter Behälter in dem  
 sich die edlen Telle des Königs befinden. Auf einem Sessel  
 liegt auf weißem Atlas ein herrliches Bild, in dem das  
 Herz des Königs ruht. Links und rechts vom Sarge stehen  
 je vier Krieger. Ein auf der linken Seite errichteter  
 Altar ist mit einem Kreuz und vier Leuchtern geziert. An  
 den Wänden des Saales hängen Portraits von Mitgliedern des  
 Hauses Wettin.

(Dresden, 16. Oktober. Der Kaiser trifft kurz vor  
 der Beisetzung hier ein und reist nach derselben sofort wieder  
 ab. — In Vertretung des Prinzregenten von Bayern trifft  
 Prinz Ludwig von Bayern zu den Beisetzungsfestlichkeiten in  
 Dresden ein.

(Wien, 16. Oktober. Der Kaiser betraute den Erz-  
 herzog Franz Ferdinand mit seiner Vertretung bei den Beisetzung-  
 festlichkeiten in Dresden.